

Fb 30

## Bebauungsplan „Horlach/Eichenacker“; Satzungsbeschluss für die Änderung mit Deckblatt Nr. 2;

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Änderung des Bebauungsplans „Horlach/Eichenacker“ in der Fassung vom 03.04.2007 mit dem Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 19.03.2019 als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab heute in der Bauverwaltung der Stadt Pegnitz, Neues Rathaus, Hauptstraße 37, Pegnitz, Zimmer E 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung Auskunft gegeben.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des vorstehend bezeichneten Bebauungsplans in Kraft.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

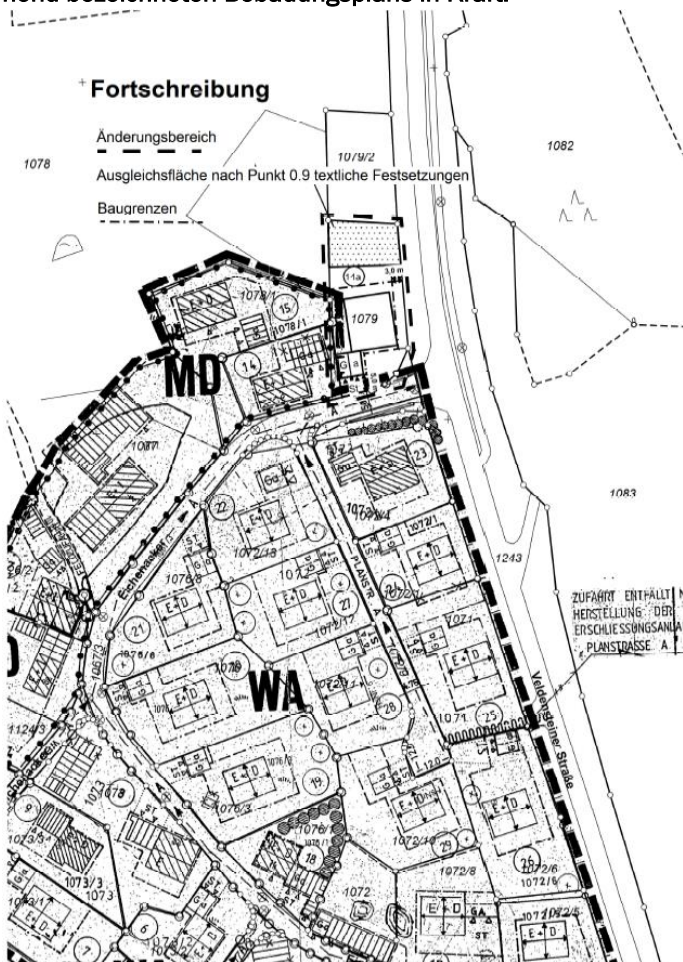
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Pegnitz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Pegnitz, 27. Juni 2019

Uwe Raab  
Erster Bürgermeister



Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).